Zentrale Neuerungen – Qualifikationsanforderungen an Lehrkräfte

Neu eingesetzte LK müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen:

- (a.) Zulassung nach § 15 IntV
- **b.** philologischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)
- c. pädagogischer Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6)

d.) Personen

- mit anderweitigem Hochschulabschluss (mind. Bachelor oder DQR Stufe 6) oder
- mit mind. 120 erbrachten ECTS in einem (noch) nicht abgeschlossenen p\u00e4dagogischen oder philologischen Hochschulstudium oder
- mit erfolgreich bestandener Zwischenprüfung bzw. Vordiplom in einem p\u00e4dagogischen oder philologischen Magister- bzw. Diplomstudium oder
- mit einem beruflichen Abschluss auf Stufe DQR 6 oder
- mit einem p\u00e4dagogischen oder sprachlichen beruflichen Abschluss ab Stufe DQR 4

müssen eines der folgenden Kriterien erfüllen, um im EOK eingesetzt werden zu können:

- i) nachgewiesene Fortbildung im DaF-/DaZ-Bereich im Umfang von mind. 80 UE
- ii) nachgewiesene hauptamtliche oder ehrenamtliche Sprachlehrerfahrungen im Umfang von mind. 200 UE

- L

Für eine Tätigkeit als Lehrkraft in einem EOK sind Deutschkenntnisse auf dem Sprachniveau C1 entsprechend dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen (GER) nachzuweisen. Ausgenommen sind Personen, deren Schulabschluss, beruflicher Bildungsabschluss oder Hochschulbildung in deutscher Sprache erfolgte.

